

**Universität Leipzig**  
Theologische Fakultät

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig  
für die Lehramtsstudiengänge  
für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie  
für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Religion  
Kapitel VI: Evangelische Religion**

**Vom 29. April 2002**

---

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung für das studierte Fach Evangelische Religion in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Förderschulen und für das vertieft studierte Fach Evangelische Religion für das Höhere Lehramt an Gymnasien ablegen möchten.

Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Fach Evangelische Religion gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge der Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien.



## **§ 2 Zweck der Prüfung**

- (1) Für die Studierenden der o.g. Lehramtsstudiengänge im Fach Evangelische Religion findet zum Abschluss des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in Form von zwei Teilprüfungen statt.
- (2) Es ist entsprechend § 6 (3) der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung möglich, die geforderten Prüfungen als studienbegleitende Teilprüfungen abzulegen.

Die Studierenden müssen eine Prüfung in Bibelkunde Altes oder Neues Testament ablegen. Es wird das Fach geprüft, das nicht durch einen Leistungsnachweis im Proseminar nachgewiesen wurde.

Die zweite Prüfung erfolgt in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie. Es wird das Fach geprüft, das nicht durch einen Leistungsnachweis im Proseminar nachgewiesen wurde.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss für die Theologische Fakultät zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Studiendekan, drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Lektor für Alte Sprachen und einem Studierenden.

## **§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung**

- (1) Die Teilprüfung in Bibelkunde findet mündlich statt. Sie dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.
- (2) Die Teilprüfung in Systematischer Theologie bzw. Kirchengeschichte findet schriftlich statt. Sie dauert 150 Minuten.
- (3) Im Hinblick auf beide Prüfungsteile kann der Prüfungsausschuss eine andere Form beschließen.

## § 5

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien setzt den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen voraus:

wahl-	- Bibelkundliches Seminar Altes Testament	2 SWS	}	1 LNW
	- Bibelkundliches Seminar Neues Testament			2 SWS
1 LNW weise	- Systematisch-theologisches Proseminar	2 SWS		1 L N W
wahl-	- Kirchengeschichtliches Proseminar	2 SWS		1 LNWweise
	- Religionspädagogisches Proseminar	2 SWS		1 LNW
	- Unterrichtsbeobachtung	2 SWS		1 LNW
	- Vorlesung Grundwissen Theologie I	3 SWS		
	- Vorlesung Grundwissen Theologie II	3 SWS		

(2) Die Zulassung im studierten Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Förderschulen setzt ebenfalls den erfolgreichen Besuch der im Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen voraus. Dabei entfällt der Leistungsnachweis im Fach Unterrichtsbeobachtung.

(3) Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekannt zu geben.

Für die Studierenden im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien wird empfohlen, den Nachweis über das Lateinum und den Nachweis über Kenntnisse in Griechisch einfacheren Schwierigkeitsgrades bis zum Abschluss der Zwischenprüfung vorzulegen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung § 11.

## § 6

### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote wird gemäß § 11 (2) der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ermittelt. Die Zwischenprüfung im Fach Evangelische Religion ist nur bestanden,

- 19/5 -

wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13. März 2001. Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. März 2001 angezeigt. Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 9. Juli 2001 (Az.: 3-7831-13-0361/37-2).
- (2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Evangelische Religion ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.

Leipzig, den 29. April 2002

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor